

# Was tun, wenn Lehrkräfte durch Schüler im Internet bloßgestellt werden?

## Hinweise des Thüringer Kultusministeriums

Der Lehrerberuf stellt hohe Anforderungen an diejenigen, die ihn ausüben. Nicht nur dass eine Lehrerin oder ein Lehrer hohes fachliches Wissen besitzen muss, didaktisch und methodisch fit sein sollte und natürlich gut mit Menschen, vor allem mit Kindern und Jugendlichen, umgehen können muss - sie bzw. er sollte auch Erziehungsdefizite ausgleichen können. Hinzu kommt, dass Lehrerinnen und Lehrer in der Lage sein müssen, Schüler in ihrer Entwicklung individuell und gerecht zu bewerten. Eine Bewertung erfolgt aber ebenso anders herum. D.h., Lehrerinnen und Lehrer werden auch immer von Schülern bewertet.

Eine Bewertung durch Andere stellt im Allgemeinen zunächst einmal eine Wertschätzung dar. Wenn sie offen und sachlich fundiert vorgebracht wird, ist sie hilfreich, motivierend und leistungsfördernd. Insoweit ist Bewertung ein wichtiges Instrument zur Steigerung von schulischer Qualität. Dass Schüler und Lehrer an Schulen miteinander über Leistung und Verhalten des jeweils Anderen ins Gespräch kommen, ist somit ein ganz normaler Prozess.

Bewertung bedeutet in erster Linie eine kritische Betrachtung des Istzustandes. Kritik ist wichtig und erwünscht. Auch Lehrerinnen und Lehrer brauchen ein Feedback von Schülern. Die Kollegen sind für Kritik offen. Schülern gelingt es aufgrund ihrer Entwicklung jedoch nicht immer, ihre Kritik sachlich und konstruktiv vorzutragen, wofür Lehrer in der Regel aber Verständnis haben.

Manchmal geht es Schülern leider nicht um konstruktive Kritik, sondern um den Abbau von Frust. Lehrkräfte waren dafür schon immer geeignete Objekte. Wir alle kennen Beispiele dafür, aus eigenem Erleben und aus der Literatur. Auch darauf reagieren gut ausgebildete und erfahrene Pädagogen angemessen und professionell. In allererster Linie suchen sie zunächst immer das Gespräch mit den Schülern und mit den Eltern.

Verständlicherweise sehr sensibel reagieren Kollegen, wenn Schüler, die sich gegen Lehrer wenden, neue Techniken benutzen. Wenn zum Beispiel Lehrerinnen und Lehrer auf Handys oder im Internet bloßgestellt, defamiert oder verleumdet werden. Aber auch in solchen Fällen heißt es für die Kolleginnen und Kollegen erst einmal reden und herausfinden, was sich dahinter verbirgt, welche Motive den Schüler bewegt haben, so etwas zu tun.

Während der Gespräche ist es ganz wichtig, den Schülerinnen und Schülern klar zu machen, welche Wirkung ihr Handeln hinterlässt und welche Konsequenzen es haben kann. Erst wenn die Gespräche zu keinem Ergebnis führen, wenn eventuelle außerdem eingeleitete Ordnungsmaßnahmen keinen Erfolg zeigen und wenn Schüler wider besseres Wissen auch danach ganz bewusst die Persönlichkeitsrechte der Lehrerinnen und Lehrer verletzen, dann können nach sorgfältiger Überlegung auch rechtliche Schritte der Verfolgung eingeleitet werden.

## „Spickmich.de“ und ähnliche Angebote

Für großes Aufsehen in der Presse sorgte im vergangenen Jahr die Seite „spickmich.de“. Eine undifferenzierte Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit und die unzutreffende Gleichstellung der Seite mit gänzlich unregulierten Internetangeboten, wo Hinrichtungsvideos und pornografische Fotomontagen von Lehrkräften zu finden sind, war die Ursache dafür.

Inzwischen wurde klar gestellt, dass das Angebot von „spickmich.de“ sich deutlich von derartigen Seiten unterscheidet. „Spickmich.de“ ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, um untereinander Informationen austauschen zu können. Hier können, nach redaktioneller Prüfung durch die Betreiber, auch Fotos und Videos eingestellt werden. Diese enthalten aber keine Bildnisse von Lehrkräften. Sollte ein Schüler oder eine Schülerin versuchen, Fotos oder Videos von Lehrerinnen oder Lehrern einzustellen, werden diese vom Betreiber sofort gelöscht.

Lehrerinnen und Lehrer können von Schülerinnen und Schülern auf der Seite anonym nach vorgegebenen Kriterien, darunter auch „cool und witzig“ und „sexy“, bewertet werden. Diese Bewertungen sind nur für angemeldete Nutzer zu sehen. Öffentlich kann nur eine Rangliste der „Top Ten“ eingesehen werden.

Dass Schülerinnen und Schüler sich über ihre Erfahrungen in der Schule und auch über ihre Lehrerinnen und Lehrer austauschen möchten, ist nur natürlich. Wenn dafür als Medium das Internet gewählt wird, das zumindest theoretisch weltweit verfügbar ist, ist dies bedenklich, selbst wenn durch Anmeldung und Passwort der Kreis der Benutzer wie bei „spickmich.de“ eingeschränkt ist.

Hinsichtlich solcher Internetangebote ist die erste Empfehlung an alle Lehrkräfte, im Unterricht darauf einzugehen. Fragen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte von Lehrern und Schülern sowie die strafrechtliche und zivilrechtliche Komponente müssen im Unterricht behandelt werden. Besonders bietet sich hier der Kurs Medienkunde an.

Zu empfehlen ist weiterhin die Entwicklung einer Rückmeldekultur an der Schule, die es allen erlaubt, Kritik und Anregungen in einer sachlichen Atmosphäre zu äußern, ohne Angst vor Verletzungen der Persönlichkeit. Lehrerinnen und Lehrer sollten Feedback als festen Bestandteil in ihren Unterricht einbauen. Schüler, die sagen können, was ihnen gefällt und was man verbessern könnte, haben kaum das Bedürfnis, ihre Lehrer im Internet „fertig zu machen“.

Schließlich sind die eingeschränkten juristischen Möglichkeiten aufzuführen. Hier beziehen sich die Ausführungen auf die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Handlungsempfehlungen. Alle folgenden Fallbeispiele sind diesen Empfehlungen entnommen. Da, wo die Gesetzlichkeiten der einzelnen Bundesländer voneinander abweichen, wurden die in Thüringen geltenden Gesetze angegeben.

Im Vordergrund stehen die Handlungsmöglichkeiten gegen die Betreiber. Gegenüber den Schülerinnen und Schülern wird (in der hier angesprochenen Fallgruppe) zunächst das pädagogische Instrumentarium auszuschöpfen sein, was schulordnungsrechtliche Maßnahmen nicht ausschließt.

Sollte sich der oder die Betroffene dafür entscheiden, einen Strafantrag zu stellen, muss klar sein, dass, wenn sich dieser gegen Schüler bzw. Schülerinnen unter 14 Jahren wendet, eine Strafverfolgung grundsätzlich ausscheidet, da Jugendliche unter 14 Jahren strafunmündig sind (§ 19 StGB).

**Fall 1 Herr Meier, Lehrer an einer Schule im Münsterland, erfährt, dass er in "spickmich.de" benotet wurde. Er möchte sich selbst nicht bei "spickmich.de" einloggen und fragt, wie er dennoch erfahren kann, was dort über ihn berichtet wird.**

Herr Meier kann eine Anfrage nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) an die Betreiber der Seite "spickmich.de" richten.

Dazu sucht er erst unter "spickmich.de" das "Impressum". Mit den so gewonnenen Adresdaten kann er nun die Betreiber von "spickmich.de" anschreiben und unter Berufung auf § 34 Abs. 1 BDSG verlangen, dass ihm die zu seiner Person auf "spickmich" gespeicherten Daten bekanntgegeben werden.

Die Auskunft muss unentgeltlich und regelmäßig schriftlich erteilt werden. Sollte die Auskunft nicht erteilt werden, kann sich der Betroffene an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. In Thüringen ist es das Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar.

**Fall 2 Herr Meier ist mit der Speicherung seiner Daten nicht einverstanden und möchte die ihn betreffenden Angaben gelöscht haben.**

Das Landgericht Köln ist mit immer noch nicht rechtskräftigem Urteil vom 11. Juli 2007 - 28 O 263/07 - im Fall einer Lehrerin, deren Daten bereits auf der Homepage der Schule veröffentlicht waren, zu der Auffassung gelangt, dass in der Veröffentlichung keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts - auch nicht im Zusammenhang mit den Bewertungskriterien - liege. Weiter sei die in Rede stehende Bewertung von Lehrerinnen und Lehrern vom Grundrecht der Meinungsfreiheit umfasst. Auch das Landgericht Duisburg kommt in einem Urteil vom 18.04.2008 - 10 O 350/07 - zu dem Ergebnis, dass in der Veröffentlichung der Daten keine Persönlichkeitsverletzung der Lehrerin liegt, weil sie ihre Daten bereits vorher auf einer Internetseite veröffentlicht hatte.

Im konkreten Fall wurde auch ein Anspruch auf Unterlassung aus Datenschutzgründen abgelehnt, weil die Speicherung und Veröffentlichung in ihrer konkreten Ausgestaltung durch § 29 Abs. 1 Nr. 2 BDSG gestattet sei. Die persönlichen Daten der Lehrerin waren bereits mit ihrem Einverständnis öffentlich zugänglich (u. a. Veröffentlichung auf der Schul-Homepage).

Allenfalls, wenn die Daten des Herrn Meier bisher nirgendwo veröffentlicht waren, könnte er versuchen, von den Betreibern von "spickmich.de" zu verlangen, die entsprechenden Informationen zu sperren und nicht weiterzuverbreiten. Der Anspruch lässt sich ggf. auf §§ 1004 i.V.m. § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und § 35 Abs. 2 Nr. 1 BDSG stützen. Dies kann am besten durch ein Schreiben erfolgen. Die Rechtslage ist noch nicht endgültig geklärt. Eine gerichtliche Entscheidung über diese Konstellation steht noch aus.

Die Anbieter von "spickmich.de" sind der Auffassung, dass selbst dann kein Unterlassungsanspruch eines Lehrers oder einer Lehrerin besteht, wenn seine bzw. ihre Daten bislang noch nirgendwo veröffentlicht waren.

Ggf. kann es erforderlich werden, diesen Anspruch gerichtlich (durch Erwirken einer einstweiligen Verfügung) durchzusetzen. Dazu empfiehlt es sich, einen Anwalt einzuschalten.

**Fall 3 Herr Meier möchte gerne wissen, welche Schülerinnen und Schüler welche Bewertungen über ihn abgegeben haben, um sich mit diesen auseinandersetzen zu können.**

Ein solcher Anspruch könnte sich aus § 34 Abs. 1 Nr. 1 BDSG ("die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft beziehen") - vorbehaltlich im Einzelfall entgegenstehender Rechte der Schülerinnen und Schüler - ergeben.

Demgegenüber können sich die Betreiber der Internetangebote unter Umständen auf ein überwiegendes Interesse an der Wahrung der Rechte der Schüler berufen. Im Übrigen wäre eine solche Auskunft nach Angaben der Betreiber auch faktisch unmöglich, weil sie nicht speichern - und dazu auch nicht verpflichtet seien -, welcher Schüler bzw. welche Schülerin welche Benotung abgebe.

Wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorlägen (regelmäßig nicht, siehe den folgenden Fall) und Daten vorhanden wären, könnte ggf. die Staatsanwaltschaft über § 14 Abs. 2 Telemediengesetz (TMG) die entsprechenden Angaben erlangen. Das ist jedoch eine Frage des Einzelfalls.

**Fall 4 Herr Meier fühlt sich durch die über ihn veröffentlichten Beurteilungen beleidigt und möchte eine strafrechtliche Verfolgung erreichen.**

Ob die Beurteilungen, die auf "spickmich.de" veröffentlicht werden, bereits die Schwelle der Strafbarkeit erreichen, ist zweifelhaft. Denn der Beleidigungstatbestand (§ 185 Strafgesetzbuch (StGB)) setzt neben der "Kundgabe der Nichtachtung und Missachtung" voraus, dass der Adressat die Äußerungen nach den üblichen sozialen Anschauungen seines Lebenskreises als Herabsetzung empfindet.

Das mag subjektiv z. B. bei einer schlechten Punktzahl im Kriterium "sexy" der Fall sein, insbesondere dann, wenn das "Zeugnis" auch noch mit dem Icon des hässlichen Lehrers markiert wird, zumal auch objektiv der Sexappeal kein sachliches Kriterium der Beurteilung von Lehrerleistung sein kann.

Jedoch ist zu berücksichtigen, dass Lehrer mit ihrem Wirken in der Öffentlichkeit stehen, und es sich bei den Beurteilungen um die Beurteilung des beruflichen Wirkungskreises handelt. In diesem Bereich hat die Rechtsprechung die Hürden für eine strafrechtliche Verfolgung sehr hoch gelegt und sieht die Strafbarkeit nur bei einer Schmähkritik gegeben. Ein Strafantrag wird daher in den Fällen der „Lehrerbewertung“ regelmäßig keinen Erfolg haben.

Herr Meier sollte sich besser an das zuständige Schulamt wenden, das als "Dienstvorgesetzter" nach § 194 Abs. 3 StGB ebenfalls Strafantrag stellen kann. Dabei muss sorgfältig das Für und Wider abgewogen werden, da ein Strafverfahren zu erheblichen zusätzlichen Belastungen für den Verletzten führen kann. Gegenüber den Schülerinnen und Schülern wird eine pädagogische Reaktion einschließlich evtl. Schulordnungsmaßnahmen angebracht sein.

Ob die Seitenbetreiber strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Frage, ob ihnen die Veröffentlichung zugerechnet werden kann.

Zivilrechtlich könnte auch der Provider bei Vorliegen einer Ehrverletzung zur unverzüglichen Löschung derartiger Einträge und Unterlassung aus § 1004 BGB analog i. V. m. § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i. V. m. § 185 StGB verpflichtet sein (vgl. LG Düsseldorf CR 2006, 563). Bei dem Eintrag in dem Forum dürfte es sich nicht um eigene Informationen des Providers handeln, der sie zur Nutzung durch Dritte bereithält und für die er gem. § 7 Abs. 1 TMG "nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich ist". Vielmehr dürften es fremde Informationen i. S. des § 10 S. 1 TMG sein, für die der Provider nur unter den dort genannten Voraussetzungen verantwortlich ist.

Nach dieser Vorschrift ist der Anbieter für fremde Informationen, die er für einen Nutzer speichert, verantwortlich, sofern er Kenntnis von den rechtswidrigen Handlungen erlangt hat und nicht unverzüglich tätig geworden ist, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren. Der Provider kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er Störer ist. Dem stehen nicht die Privilegierungen der §§ 8-10 TMG entgegen. Aus dem Gesamtzusammenhang der gesetzlichen Regelung ergibt sich, dass die Privilegierung des § 10 TMG auf Unterlassungsansprüche keine Anwendung findet. Die Norm regelt die Verantwortlichkeit des Dienstanbieters, nicht aber die Frage, ob der Anbieter nach allgemeinen deliktsrechtlichen Maßstäben als Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann, wenn eine Veröffentlichung in dem von ihm betriebenen Dienst die Persönlichkeitsrechte eines Dritten verletzt (vgl. BGH NJW 2004, 3102 zur Vorgängernorm § 11 TDG).

Störer ist, wer - ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Rechtsguts beiträgt. Die Haftung des Störers, der nicht selbst die rechtswidrige Handlung begangen hat, setzt die Verletzung von Prüfpflichten voraus. Deren Umfang ergibt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Im Einzelnen ist zu prüfen, inwieweit der Anbieter durch Überwachung des Forums oder durch Sperrung des Nutzers die rechtswidrige Nutzung hätte verhindern können. Es dürfte sich daher empfehlen, dem Provider Kenntnis über eine rechtswidrige Handlung zu verschaffen und zu beobachten, ob dieser unverzüglich eine Löschung oder Sperrung verfolgt (§ 10 S. 1 TMG), um ihn ggf. als Störer in Anspruch zu nehmen."

**Fall 5 Herr Meier möchte gerichtlich gegen "spickmich.de" vorgehen. Er fragt, inwieweit ihn das Land dabei unterstützen muss.**

Aus der Fürsorgepflicht nach § 83 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) - für tarifbeschäftigte Lehrkräfte werden die Grundsätze der Fürsorgepflicht entsprechend angewendet - folgt, dass bei ungerechtfertigten Angriffen auf die Ehre im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit eines Beamten oder einer Beamtin der Dienstherr diesen bzw. diese auch gegenüber Verwaltungsexternen schützen muss.

Die Schutzpflicht kann auch erfordern, dass der Dienstherr sich - durch die Geltendmachung von Gegendarstellungs-/Berichtigungsansprüchen - vor sie stellt und ggf. einen Strafantrag stellt. Zivilrechtliche Ansprüche können die Betroffenen nur selbst geltend machen.

## Veröffentlichung von Bildern, Videos und Tonselquenzen

Auch hier ist die erste Handlungsempfehlung, im Unterricht darauf einzugehen. Wichtig ist es, die rechtliche Seite darzustellen, denn den Schülerinnen und Schülern ist die Bedeutung ihres Tuns und die rechtliche Einordnung nicht bewusst.

Klare Vereinbarungen zur Handynutzung an der Schule, wie es sie an vielen unserer Schulen schon gibt, sowie die konsequente Verfolgung der Einhaltung dieser Regeln sind sehr hilfreich. Wichtig ist auch die Einbeziehung der Eltern.

Beim Verdacht des Vorliegens einer Straftat sollte die Polizei eingeschaltet werden.

Beachtet werden muss, dass aufgrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Schülerinnen und Schüler die Lehrerin oder der Lehrer nicht selbst (auch nicht bei einem begründeten Verdacht) den Bildspeicher eines Handys kontrollieren darf. Das ist Sache der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft. Mit Einverständnis der Schülerin bzw. des Schülers bzw. der Eltern ist die Einsichtnahme jedoch zulässig.

**Fall 6 Frau Schmidt, Oberstudienrätin mit den Fächern Deutsch und Mathematik an einem Gymnasium, wird auf der Homepage des 10.- Klässlers Marvin abgebildet. Bildunterschrift: Meine Deutschlehrerin. Frau Schmidt ist damit nicht einverstanden.**

Hier wird in der Regel ein Hinweis an Marvin genügen. Rechtliche Grundlage für den Unterlassungsanspruch von Frau Schmidt ist § 1004 BGB in Verbindung mit §§ 22 ff. des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG).

Das Recht am eigenen Bild als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist durch die §§ 22 ff. des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) besonders geschützt. Danach ist schon das Anfertigen eines Bildes (erst recht eines Filmes/Videos) grundsätzlich nur mit Zustimmung des Abgebildeten zulässig. Die Verbreitung von Bildern ist ohne Zustimmung der betroffenen Person gleichfalls unzulässig.

**Fall 7 Auf der Homepage von Marvin finden sich auch Fotos von der Klassenreise. Unter anderem ist auf einem Foto des Eiffelturms auch Frau Schmidt zu sehen. Kann Frau Schmidt die Löschung des Fotos verlangen?**

Die in Fall 6 geschilderten Grundsätze gelten nicht ausnahmslos. So lässt § 23 Abs. 1 KunstUrhG die Verbreitung zu von... “

- 2. Bilder(n), auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
- 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben... “.“.

Daher kann Frau Schmidt hier die Löschung in der Regel nicht verlangen.

**Fall 8** Bei der Klassenfahrt wurde auch ein Schwimmbad besucht. Frau Schmidt findet sich auf der Homepage von Marvin im Kreise mehrerer Schülerinnen, die, wie sie selbst auch, lediglich mit einem Bikini bekleidet sind.

In diesem Fall kann Frau Schmidt die Löschung verlangen. Die Gruppe im Schwimmbad ist keine Versammlung im Sinne der vorstehenden Ausnahmegesetzvorschrift.

**Fall 9** Beim Schwimmbadbesuch wird Frau Schmidt mit dem Fotohandy in der Umkleidekabine gefilmt. Der Film wird in der Schule als MMS verbreitet. Frau Schmidt fragt nach zivilrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen.

Es handelt sich um eine eklatante Verletzung des Persönlichkeitsrechts, gegen die Frau Schmidt wiederum mit Unterlassungsansprüchen vorgehen kann. (vgl. o. Fall 6). Außerdem verwirklicht das Verhalten des Täters § 201 a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen). Die Tat wird nach § 205 StGB nur auf Antrag verfolgt. Diesen kann nur Frau Schmidt stellen.

**Fall 10** Im Internet wird ein Unterrichtsmitschnitt einer Stunde mit Ton veröffentlicht. Frau Schmidt fragt an, welche Rechte sie hat.

Auch hier handelt es sich um eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts und auch des Rechts am eigenen Bild. Frau Schmidt kann daher zivilrechtliche Unterlassungsansprüche gegen den Seitenbetreiber richten. Ferner wird auch § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Worts) verletzt. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, den wiederum nur Frau Schmidt bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft stellen kann. Wegen der Bildaufnahme kann eine Strafbarkeit nach § 33 KunstUrhG gegeben sein.

**Fall 11** Ein Schüler tritt in einem Chatroom für Singles unter dem Namen von fünf Lehrkräften seiner Schule auf. Unter diesen Namen beleidigt und beschimpft er andere Lehrerinnen und Lehrer mit sexuellen Begriffen und Unterstellungen.

Auch hier liegen eklatante Verletzungen der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Lehrerinnen und Lehrer vor. Neben Unterlassungs- und Widerrufsansprüchen kommt eine Bestrafung nach §§ 185 ff. StGB in Betracht.

**Fall 12** Herr Meier hat sich durch die Benotung in Latein unbeliebt gemacht. Schüler beschafften sich ein Bild des von ihnen "verhassten" Lehrers, nahmen dann das animierte Video einer Hinrichtung und fügten das Gesicht des Lehrers ein. Das Video zeigt ihn nun, wie er eine Straße entlang läuft. Ein Gewehr taucht auf, ein Schuss trifft den Mann in den Kopf. Der Kopf platzt Blut spritzend und rollt auf die Straße. Im Hintergrund läuft düstere Musik der "Böhsen Onkelz" (Spiegel online 12.6.2007 <http://www.spiegel.de/schulspiegel/leben/0,1518,488062,00.html>).

Schüler montieren das Bild einer Lehrerin in einen im Schulbereich spielenden Pornofilm und veröffentlichen diesen im Internet (Bonner Generalanzeiger vom 25.6.2007).  
Die betroffenen Lehrkräfte fragen nach Handlungsmöglichkeiten.

In Fällen wie diesen, die zu einer besonderen psychischen Belastung führen, ist es besonders wichtig, neben den folgenden juristischen Hinweisen auch den Kontakt zum Kollegium und zum privaten Umfeld zu suchen und sich zu offenbaren.

Frühzeitig sollte auch psychologische Hilfe in Anspruch genommen werden. An der Schule können Beratungslehrer Hilfsangebote vermitteln. Ansprechbar ist auch der schulpsychologische Dienst. Ferner ist die Einschaltung der Polizei unbedingt erforderlich.

a) Wie kann verhindert werden, dass die Videos weiter verbreitet werden?

Als Erstes muss verhindert werden, dass der Film weiterverbreitet wird. Hier ist gegen den Betreiber der Internetseite ein Unterlassungsanspruch wie oben in Fall 2 gegeben. Es handelt sich um eklatante Verletzungen des Persönlichkeitsrechts, gegen die gem. §§ 1004, 823 Abs.1 BGB vorgegangen werden kann und muss.

Das Persönlichkeitsrecht ist zum einen in seiner allgemeinen Ausprägung betroffen. Zum anderen ist auch die spezielle Ausprägung des Rechts am eigenen Bild (§§ 22 ff KunstUrhG) einschlägig. Verantwortlich ist - jedenfalls ab Kenntnis – vgl. o. Fall 4 am Ende - regelmäßig auch der Betreiber der Internetseite, über die der Film verbreitet wird. Bei ausländischen Seitenbetreibern, kann die Durchsetzung schwierig werden. In jedem Fall sollte ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden.

b) Welche strafrechtlichen Sanktionen gibt es?

In den genannten Fällen kommen zahlreiche Straftatbestände in Betracht. Die Bandbreite kann im Einzelfall von Körperverletzung (§ 223 StGB) wegen der durch die psychischen Belastungen verursachten Beeinträchtigungen der Gesundheit, über die Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. StGB), wegen der Verächtlichmachung der Abgebildeten, Nötigung (§ 240 StGB) bzw. im Fall von Herrn Meyer auch Bedrohung (§ 241 StGB) bis hin zu Nachstellung (§ 238 StGB) reichen.

Hier ist zum einen das zuständige Schulamt einzuschalten, das wegen der Beleidigungsdelikte und der Körperverletzung als Dienstvorgesetzter Strafanträge stellen kann. Herr Meier kann auch selbst Strafanzeige erstatten und Strafanträge stellen.

c) Kann Schadensersatz verlangt werden?

In Betracht kommt weiter ein Anspruch auf Schadensersatz (für Rechtsverfolgungskosten, evtl. Krankheitskosten) und insbesondere Schmerzensgeld nach § 823 Abs. 1 und 2 BGB in Verbindung mit §§ 249, 253 BGB.

Hierzu sollte anwaltlicher Beistand gesucht werden. Die Dienstaufsicht kann insoweit nicht tätig werden, vgl. oben Fall 5.

In allen Fällen sind neben den strafrechtlichen und zivilrechtlichen Maßnahmen auch schulordnungsrechtliche Maßnahmen möglich und jedenfalls in den schwereren Fällen auch geboten. Auf diesen Themenkomplex wird in dieser Handlungsempfehlung jedoch nicht eingegangen.

### Literaturempfehlung

Heft Nr. 93 der ThILLM-Materialien

„Gemeinschaftsprojekt JUREGIO: Gewalt, Drogen, Extremismus - Rechts- und Handlungssicherheit im Schulalltag“

### Quellen

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.):

**Mobbing von Lehrkräften im Internet, Handlungsempfehlungen**, 2007

(im Internet unter: [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de) abrufbar)